

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Zeitgemäßes Jagdgesetz liegt vor**

Solothurn, 11. Juli 2016 – Das Jagdgesetz des Kantons Solothurn wurde in den letzten Jahren gänzlich überarbeitet. Nach den überwiegend positiven Reaktionen in der Vernehmlassung hat der Regierungsrat das revidierte Gesetz zuhanden des Kantonsrats verabschiedet.

Das aktuelle Jagdgesetz des Kantons Solothurn ist 28 Jahre alt. Seit der Einführung haben sich die rechtlichen, jagdlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verändert. Allein die neuste Revision der Jagdverordnung des Bundes bringt in den Bereichen Jagdausübung, Waffenrecht und Tierschutz viele Änderungen, welche die Kantone umsetzen müssen. Mit der Totalrevision des Gesetzes trägt der Kanton Solothurn diesen Veränderungen Rechnung.

Mit dem neuen Jagdgesetz soll beispielsweise die Artenvielfalt der einheimischen Wildtiere und ihrer Lebensräume erhalten bleiben. Weiter soll erreicht werden, dass die Lebensräume der Wildtiere, durch intakte Wildtierkorridore vernetzt sind, dass die Jagd weiterhin in Form des Reviersystems ausgeübt werden kann und dass die nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände durch die Jagd erhalten bleibt.

Konflikte und Schäden durch Wildtiere sollen begrenzt werden und die Wildtiere vor unnötigen Störungen geschützt sein. Künftig sollen die Jagdreviere von Jagdvereinen anstelle der bisherigen Jagdgesellschaften gepachtet werden.

Ein wichtiger Punkt bei der Totalrevision des Jagdgesetzes ist die neue Regelung von Wildschäden. Es geht darum, wie viel die Jagdvereine bei Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen bezahlen müssen. Bisher mussten die Jagdgesellschaften generell 50 % dieser Schäden übernehmen. Neu sollen Jagdvereine zwar immer noch 35 % dieser Schäden bezahlen, die Höhe dieser Zahlungen ist aber begrenzt auf den jährlichen Mindestpachtzins ihres Jagdrevieres. Im Gegenzug erhält der Kanton griffige Instrumente, um bei untragbaren Wildschäden eine effiziente Bejagung der Wildtiere, die Schäden verursachen, zu fördern. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 1. März 2016 bestätigt, dass eine Beteiligung der Jagdberechtigten an Wildschäden bundesrechtskonform ist.